

Statut des "Sportfischerverein Laas" mit Änderung vom 29. 01. 2011

Art. 1: Benennung - Sitz - Dauer

Mit dem siebten Dezember
neunzehnhundertsechundsiebzig wurde der Sport-
fischerverein Laas, mit Sitz in Laas-Hauptort,
gegründet. Die Dauer des Vereins ist auf
unbeschränkte Zeit festgesetzt und kann mit
Beschluss der Vollversammlung aufgelöst werden.

Der Verein führt den Namen "Sportfischerverein Laas"
(auf italienisch

Sportfischerverein Laas)

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Art. 2: Ziel und Zweck des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung des
Fischereisports auf Amateurbasis, die Betreuung der
Mitglieder, die Heranziehung eines Sportfischer-
nachwuchses, sowie die erzieherische, fachliche,
ideelle und materielle Pflege des Fischereisports im
allgemeinen; der Verein verfolgt somit ausschließlich
nichtwirtschaftliche Ziele.

2. Im Rahmen und entsprechend der sub 1)
angeführten Zwecke und Ziele besteht die
Haupttätigkeit des Vereins in jeglicher vom Gesetz
zulässigen nicht gewerblichen Aktivität, die zur
Erreichung eben dieser Ziele förderlich und notwendig

Roland Borge

MS 10/15/11
10/20/11

ist, im besonderen in der Pflege und Ermöglichung des Fischereisports auf Amateurbasis, in der Erhaltung, Hebung und Pflege des Fischbestandes, der periodischen Einsetzung von Fischen, den Schutz der Gewässer und Ufer vor Verunreinigung, der Überwachung der Vereinsgewässer gegen Raubfischerei.

3. Um sein Ziel zu erreichen kann der Verein alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Mobilien, Immobilien und Realrechte erwerben und veräußern, bauen, führen, anmieten und vermieten.

4. Auch kann der Verein eventuell gewerbliche Tätigkeiten ausüben, im speziellen Fischwasserkarten ausgeben und den Vereinseinrichtungen angeschlossene Betriebe jeder Art führen, pachten und verpachten; die eventuellen gewerblichen Tätigkeiten sind jedenfalls nebensächliche, nicht wesentliche Aktivitäten des Vereins und werden ohne Selbstzweck und lediglich zur mittelbaren Erreichung der Clubziele wie sub 1) ausgeübt.

ART. 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein hat eine soziale Ausrichtung, ist auf dem Prinzip der Solidarität aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Roland Borsini²

ART. 4 - Ehrenamtllichkeit
Dem Verein können alle Fischer und Fischerinnen mit Wohnsitz im Gemeindegebiet von Laas angehören, welche mit den Zielsetzungen des Vereines einverstanden und bereit sind, durch aktive Mitarbeit den Verein zu fördern und keinerlei gegenteilige Ziele zu verfolgen. Ehrenmitglieder sind jene Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und vom Vereinsausschuss zu solchen nominiert und ernannt werden können.
1. Alle Ämter und Funktionen im Verein müssen freiwillig und ehrenamtlich ausgeübt werden. Den ehrenamtlichen Mitgliedern dürfen nur die für den Verein ausgelegten Spesen, ebenso wie die tatsächlichen Kosten, ersetzt werden, allerdings letztere nur in dem vom Vereinsausschuss festgesetzten Ausmaß.

Art. 5: Mitglieder
Als Mitglieder des Sportfischervereins Laas können Personen aufgenommen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. die zum Zeitpunkt des Aufnahmegesuches eine Ansässigkeitsdauer von einem (1) Jahre in der Gemeinde Laas (Hauptort Laas mit Fraktionen Eyrs, Tschengls, Allitz, Tanas, Parnetz, Tarnell) nachweisen können;

Roland Bognu³

2. die bereits Mitglied dieses Vereins waren und in eine Nachbargemeinde dieser Talschaft übersiedelt sind;

3. die die Volljährigkeit erreicht haben oder aber im Jahre ihres Aufnahmegesuches das 16. Lebensjahr erreichen und von ihrem gesetzlichen Vertreter eine schriftliche Einwilligungsvorweisung können, aus welcher hervorgeht, daß sich der gesetzliche Vertreter verpflichtet, gegenüber dem Verein für die anfallenden Spesen, Beiträge und dgl. für das minderjährige werdende Mitglied voll und ganz aufzukommen, sowie den Sportischerverein Laas von eventuellen Unfällen, welche dem minderjährigen Mitglied bei der Ausübung der Tätigkeiten durch den Sportischerverein zustoßen könnten, gänzlich zu enthaften. Für die Aufnahme bzw. die Gestuchstellung um Aufnahme in den Verein ist ein schriftliches Ansuchen erforderlich, welchem die vorhin beschriebenen Beschneidungen beigelegt sein müssen. Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Bei eventueller Ablehnung eines Aufnahmegesuches wird die Begründung dem Gestuchsteller bekanntgegeben. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit, falls das Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Roland Borge

Art. 6: Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

Den von der Vollversammlung festgesetzten Jahresbeitrag innerhalb der vom Vereinsausschuss festgesetzten Frist zu entrichten. Die Vollversammlung kann in besonderen Fällen ein Mitglied, falls dieses aus schwerwiegenden Gründen die Beitragsleistung nicht entrichten kann, von der Beitragsleistung auf unbestimmte bzw. vom Vereins-Ausschuss festgesetzte Zeit befreien. Die Gründe müssen im Voraus dem Ausschuss schriftlich mitgeteilt werden. Wer den jährlichen Vereinsbeitrag nicht entrichtet, verliert nach Ablauf des Geschäftsjahres automatisch die Mitgliedschaft. Die Mitglieder sind verpflichtet eventuelle unvorhergesehene Mehrausgaben, welche dem Verein, nicht hervorgerufen durch die Tätigkeit des Vereinsausschusses, im Laufe des Geschäftsjahres entstehen, zu decken. Diesbezüglich können die Vereinsmitglieder in einer außerordentlichen Vollversammlung per gültigen Mehrheitsbeschluss einen nachträglichen Aufpreis des Jahresmitgliedsbeitrages festsetzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Vollversammlung beschlossene Fischereiordnung genauestens einzuhalten und den Vereins-Ausschuss tatkräftig zu unterstützen, indem sie beschlossene Arbeiten und sonstige Verfügungen gewissenhaft durchführen.

Roland Borge

Die Rechte der Mitglieder sind:

Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinsleitung zu wählen und in dieselbe gewählt zu werden, vorausgesetzt, daß das Mitglied die Volljährigkeit erreicht hat. Weiters sind alle volljährigen Mitglieder berechtigt, an die Vollversammlung Anträge zu stellen, an den Abstimmungen teilzunehmen, die Sportkameraden in den Vereinsgewässern zu kontrollieren, sowie Anregungen, Wünsche und Beschwerden der Vereinsleitung bekannt zu geben.

Art. 7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, während des laufenden Jahres, Dieser muss dem Vereinsausschuss schriftlich mitgeteilt werden und wird erst mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam;
2. durch Nichtbezahlen des von der Vollversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrages innerhalb 31. Dezember. des laufenden Geschäftsjahres;
3. Ausschluss durch der Vereins-Ausschuß mit sofortiger Wirksamkeit;
4. durch Todesfall;

Roland Borge.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vereinsausschuss zu beschließen und erfolgt wenn das Mitglied:

- a) die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane mißachtet;
- b) den Ruf oder das Ansehen des Vereines nachweislich schädigt;
- c) nachweislich grob - regelwidriges und unkollegiales Verhalten bei der Ausübung der Fischerei zeigt, welches auch mit zeitweiligem Fischereiverbot geahndet wird;

- d) wenn der Mitgliedsbeitrag, trotz erfolgter Zahlungsaufforderung, nicht termingerecht einbezahlt wird;

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes, aus welchen Grund auch immer, stehen diesem oder dessen Erben keinerlei Rechte auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder irgendeines Vermögensanteiles des Vereins zu.

Art. 8: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Vollversammlung
- 2. der Vereinsausschuss
- 3. die Rechnungsprüfer – Revisoren

Art. 9 - Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer

Ronald Bögh.

wiedergewählt werden. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt gemäß Art. 15 der Satzungen.

Art. 10: die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vollversammlung ist wenigstens einmal jährlich, und zwar nach Ablauf des Geschäftsjahres, einzuberufen. Die Einberufung muss durch den Präsidenten erfolgen.

Jedes volljährige Mitglied hat nur ein Stimmrecht und kann sich durch eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die ordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens ein Zehntel der Mitglieder und in zweiter Einberufung, welche mittels derselben Einladung und für eine Stunde später einberufen werden kann, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und bedarf zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse jeweils der einfachen Stimmenmehrheit.

Die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung sollte dann erfolgen, wenn dies vom Ausschuss für notwendig gehalten wird, oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder der Mitglieder es beantragen.

Die Einladungen zur Vollversammlung müssen mindestens fünf Tage vor der Vollversammlung schriftlich erfolgen

Ronald Bögh.

Art. 11: Zuständigkeiten der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Vereins-Ausschusses;
2. die Ernennung zweier Rechnungsprüfer (Revisoren) und eines Ersatzrevisors für die Dauer der Amtsperiode;
3. die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen Tätigkeitsjahres;
4. die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages und des Geldbeitrages für die Fischwasserkarten;
5. die Festsetzung eines jährlichen Aufpreises des Mitgliedsbeitrages, auch während des Geschäftsjahres, um eventuelle unvorhergesehene Mehrausgaben decken zu können.

5. die Menge und die Art der einzusetzenden Fische;

6. die Abänderung der Vereinssatzungen (Statuten) laut Art. 21 des italienischen ZBG. Bei Abänderung der Vereinssatzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich;

7. die Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinssorgane fallen.

Richard Bough

Die Beschlüsse der Vollversammlung gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden und wählenden bzw. stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Die Abstimmungen finden in der Regel durch Handaufheben und Gegenprobe statt. Die Vereinsleitung wird immer mittels Stimmzettel geheim gewählt. Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Präsident, bei seiner eventuellen Verhinderung der Präsident-Stellvertreter. Zu Beginn der Vollversammlung mit Neuwahlen werden zwei Stimmenzähler und ein Schriftführer ernannt, welche auch das abgefasste Protokoll unterzeichnen müssen. Die Ernennung der Stimmenzähler und des Schriftführers erfolgt durch den Vorsitzenden mit Zustimmung der Vollversammlungsanwesenden.

Art. 12: der Vereinsausschuss

Der Vereins-Ausschuß besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Präsidenten-Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. einem Beirat

Robert Böhle

Art. 13: Wahl - Amtsdauer - Amtsverteilung des

Ausschusses

Der Vereins-Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, wird von der Vollversammlung gewählt und bleibt für drei aufeinanderfolgende Jahre im Amt. Der Präsident und dessen Stellvertreter werden von den Ausschussmitgliedern unter sich gewählt. Die übrigen Funktionen werden vom Ausschuss selbst den einzelnen Ausschussmitgliedern zugeteilt. Die Funktion des Schriftführers und Kassiers kann von ein und derselben Person ausgeübt werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Wenn ein Ausschussmitglied ausscheidet, rückt automatisch das mit den nächstmeisten Stimmen Gewählte nach, und bleibt bis zur nächsten Vollversammlung mit Neuwahlen im Amt. Wenn ein Ausschussmitglied von einer einberufenen Sitzung dreimal aufeinanderfolgend unentschuldig fernbleibt, gilt es nicht mehr als Ausschussmitglied und wird gemäß vorhergehendem Absatz ersetzt.

Roland Bueh.

Art. 14: Zuständigkeiten des Ausschusses

Der Ausschuss ist zuständig für folgende

Aufgabenbereiche:

1. Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 2 dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten die der Vollversammlung oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind;

2. Durchführung der von der Vollversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;

3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

4. Begründete Vorschläge zur Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;

5. Erstellung der Jahresabschlusserrechnung;

6. Ratifizierung von notwendigen

- Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten;

7. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und andere Ehrungen an verdiente Personen;

8. Einstellung und Entlassung von Dienstpersonal;

9. Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandaten an Dritte;

10. Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm

diese Satzung übertragen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend

sind.

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei

Robert B. B. B.

Stimmenungleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Falls im Laufe der Amtsperiode, aus welchem Grund auch immer, ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, nicht jedoch die Mehrheit, so rücken die nächstgewählten Mitglieder nach und verbleiben für die noch verbleibende Amtsperiode im Vorstand.

ART.15 - Sitzungen und Protokolle des

Vereinsausschusses

Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern schriftlich mindestens fünf Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zuzustellen. In Ausnahmefällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen.
Für jede Sitzung muss ein Protokoll geführt werden, welches vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muß.

ART.16 - Haftung - Verbindlichkeiten

Der gesamte Vereinsausschuss haftet für die getätigten Rechtsgeschäfte grundsätzlich solidarisch. Bei Beschlussfassungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, können einzelne Vereinsausschussmitglieder bei ihrer Gegenstimme oder Enthaltung von der Haftung ausdrücklich entbunden werden. Die Haftungsentbindung muss in einem schriftlichen Protokoll festgehalten werden. Die Ausschussmitglieder haften dem Verein gegenüber

Robert Bopp

nach den Vorschriften über den Auftrag (Mandat - Art. 1703 ZGB), Für Verbindlichkeiten, die durch die den Verein vertretenden Personen eingegangen worden sind, können sich Dritte wegen ihrer Ansprüche an das Vereinsvermögen halten. Für diese Verbindlichkeiten haften persönlich und als Gesamtschuldner auch Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereines gehandelt haben. (Art. 38 ZGB)

Der Vereinsausschuss muss sämtliche Geschäftsfälle während des Jahres erledigen und an den durch den Präsidenten einberufenen Sitzungen teilnehmen.

Art. 17: der Präsident

Der Präsident, oder bei Verhinderung desselben der Präsident-Stellvertreter, vertritt den Verein in allen seinen Angelegenheiten nach außen, gegenüber Dritten, vor Gericht und Behörden, und zeichnet verbindlich für denselben. Er ist befugt, in Durchführung der diesbezüglichen Beschlüsse Käufe zu tätigen, Pachtverträge abzuschließen, sowie Anträge und Rekurse oder Berufungen mit oder ohne Rechtsbeistand einzubringen. Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragung des Ausschusses treffen, wenn eine Einberufung des Vereins-Ausschusses zeitlich nicht möglich ist. Die getroffenen Verfügungen müssen dem Vereins-Ausschuss in der ersten darauffolgenden Sitzung zur Beschlussfassung und Ratifizierung vorgelegt werden.

Robert Bopp

Art. 18: Rechnungsrevisoren

Die Zahl der Revisoren wird mit zwei effektiven Mitgliedern und einem Ersatzmitglied festgelegt. Sie können auch Außenstehende (nicht Mitglieder) des Vereines sein, dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereinsausschusses sein.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Gebahrung, sowie der Jahresabschlusrechnung. Bei der jährlich stattfindenden ordentlichen Vollversammlung berichten sie über ihre Tätigkeit und erklären, ob sie in der Lage sind, den Ausschuss für seine finanzielle Gebahrung zu entlasten.

ART. 19 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 20: Vereinsvermögen

1. Die Einnahmen und die mit diesen Mitteln erworbenen Gegenstände bilden das gemeinsame Vermögen des Vereins. Das Vereinsvermögen kann weder während des Bestehens des Vereins noch bei Auflösung, aus welchem Grund auch immer, unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, noch können die einzelnen Mitglieder weder die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens, noch im Falle des

Robert Bough

Robert Bough

Austrittes, Ausschlusses oder bei Auflösung des Vereins, ihren Anteil am Vereinsvermögen fordern. 2. Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins. 3. Es ist dem Verein untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse, sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile, voll oder auch nur teilweise, zu verteilen; eine Aufwertung der Anteile ist unzulässig. 4. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden. 5. Die Einkünfte dürfen weder in direkter noch in indirekter oder zeitversetzter Form unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. 6. Etwaige Verwaltungsüberschüsse müssen für statutarische Zwecke verwendet werden.

Art. 21: Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder die Auflösung bei der Vollversammlung schriftlich beantragen und drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. (Laut Art. 21 des ZGB.) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen, aus welchem Grund auch immer diese erfolgt, muß nach Erfüllung sämtlicher

Verpflichtungen, anderen nicht gewinnorientierten
Organisationen mit gemeinnützigem Charakter
übertragen werden, sofern vom Gesetz nicht anders
bestimmt.

ART. 22 - Schlussbestimmungen

In allen Fällen, die in dieser Satzung oder in der
Geschäftsordnung nicht vorgesehen sind, gelten die
einschlägigen Gesetzesbestimmungen, soweit sie
anwendbar sind.

Roland Bockl.